

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

# GRUR



Ziele und Arbeitsweisen

## **Impressum**

Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für  
gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.  
Konrad-Adenauer-Ufer 11  
RheinAtrium  
D - 50668 Köln  
Tel.: 0221/650 65-151  
Fax: 0221/650 65-205  
E-Mail: [office@grur.de](mailto:office@grur.de)  
[www.grur.org](http://www.grur.org)

Gruppenfoto (GRUR-Team) Seite 14 © Sebastian Nebel, alle anderen Fotos © Karsten Schöne  
Gestaltung und Satz: MEYER ORIGINALS  
2. Auflage, Januar 2013



### Entstehung, Aufgaben und Ziele

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht ist die größte und älteste der in Deutschland mit dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Urheberrecht befassten Vereinigungen. Sie ist auch bekannt unter dem Kürzel „GRUR“ und dem Namen „Grüner Verein“.

GRUR wurde im Jahre 1891 in Berlin gegründet, um zunächst nur die am gewerblichen Eigentum und am Wettbewerbsrecht interessierten Kreise, später auch die Fachleute des Urheberrechts zusammenzuführen, die wissenschaftliche Erörterung der einschlägigen Rechtsfragen zu fördern und – so hieß es damals - *der Regierung in der schwierigen Aufgabe der Gesetzgebung auf diesem Rechtsgebiete zur Hand zu gehen.*

Heute ist der satzungsgemäße Zweck der Vereinigung *die wissenschaftliche Fortbildung und der Ausbau des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts auf der Ebene des deutschen, europäischen und internationalen Rechts.* Für das ganze Rechtsgebiet hat sich, einem internationalen Trend folgend, seit einigen Jahren die Bezeichnung „Recht des geistigen Eigentums“ eingebürgert.

**Alle Berufe sind Verschwörungen gegen die Laien.**

George Bernhard Shaw



## **Mitglieder**

Mitglieder der Vereinigung sind in- und ausländische Rechts- und Patentanwälte, Richter, Wissenschaftler, Professoren, Unternehmen, Unternehmensverbände und deren Mitarbeiter und Vertreter. Auch Angehörige der deutschen und der europäischen Marken- und Patentbehörden sowie der für den Schutz des geistigen Eigentums zuständigen internationalen Organisationen zählen zu den Mitgliedern. Die Lebendigkeit und die Aktualität der Arbeiten der GRUR begründen ein stetiges Wachstum des Mitgliederstandes. Dieser lag Anfang 2013 bei etwa 5.200 natürlichen und juristischen Personen. Dazu gehört eine beachtliche und zunehmende Zahl ausländischer Personen. Die Mitglieder sind in sieben regionalen Bezirksgruppen und Arbeitskreisen organisiert.

## **Mitgliederdatenbank**

Ende 2011 hat GRUR ihr Mitgliederverzeichnis in eine Online-Datenbank überführt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Datenbank ist über [www.grur.org](http://www.grur.org) erreichbar und hilft den Mitgliedern, sich schnell, bequem und unkompliziert über die Vereinigung, ihre Gremien, aber auch über andere Mitglieder zu informieren und so einen Einblick in die Arbeit von GRUR zu erhalten. Über die Hälfte der Mitglieder (Stand: Januar 2013) hat inzwischen ihr Online-Konto aktiviert und nutzt u.a. auch die Social Media Funktionen der Datenbank.



### Arbeitsweise

Auf Jahrestagungen, bei monatlichen Vortragsveranstaltungen der Bezirksgruppen und in wissenschaftlichen Veröffentlichungen erörtert die Vereinigung Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts und trägt so zur wissenschaftlichen Begleitung und Weiterentwicklung dieses Rechtsgebietes und zur Fortbildung der Mitglieder bei. Eine wichtige und anerkannte Aufgabe ist die Unterstützung der gesetzgebenden nationalen, europäischen und internationalen Organe und der in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts zuständigen Behörden. Im Kontakt mit in- und ausländischen Verbänden und Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung beteiligt sich GRUR an der Diskussion von aktuellen Themen und Entwicklungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

Die Vereinigung verfolgt keine persönlichen, berufsständischen oder kommerziellen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke.

**Je planmäßiger die Menschen vorgehen,  
desto wirksamer trifft sie der Zufall.**

Friedrich Dürrenmatt



## Publikationen

Seit ihrer Gründung vor über 100 Jahren gibt die Vereinigung die renommierte Fachzeitschrift „GRUR“ heraus, die seit 1953 durch die Zeitschrift „GRUR-International“ (GRUR Int.) ergänzt wird. Seit 2001 erscheint als Rechtsprechungsreport „GRUR-RR“, seit 2010 die Zeitschrift „GRUR-Prax“. Alle GRUR-Zeitschriften können über „Beck-Online“ elektronisch recherchiert und abgerufen werden. Weitere Informationen sind auf der Website [www.grur.org](http://www.grur.org) zu finden.

Da die Umschlagseiten der gedruckten Publikationen grün sind, haben sich im Verkehr seit Jahrzehnten die Bezeichnungen „Grüne Zeitschriften“ und „Grüner Verein“ durchgesetzt. Die Zeichen GRUR und die grüne Farbe sind eingetragene Marken der Vereinigung.

Die Veröffentlichungen umfassen wissenschaftliche Arbeiten zu Fragen des deutschen, europäischen und internationalen Rechts des geistigen Eigentums sowie wichtige Rechtsprechung und Materialien der Gesetzgebung.

Seit Mitte Juli 2012 kooperiert die Vereinigung über ihre Zeitschrift GRUR Int. mit dem bei Oxford University Press (OUP) erscheinenden „Journal of Intellectual Property Law & Practice“ (JIPLP). Im Rahmen dieser Kooperation tauschen GRUR Int. und JIPLP herausgehobene Fachbeiträge und wichtige Rechtsprechung aus und veröffentlichen diese wechselseitig in gesonderten Rubriken.

Die Vereinigung veröffentlicht in der Regel zweimal jährlich einen GRUR Newsletter, der über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und die Arbeit der Vereinigung im In- und Ausland informiert.

**Wissenschaft ist Irrtum  
auf den letzten Stand gebracht.**

Linus Pauling, Nobelpreisträger

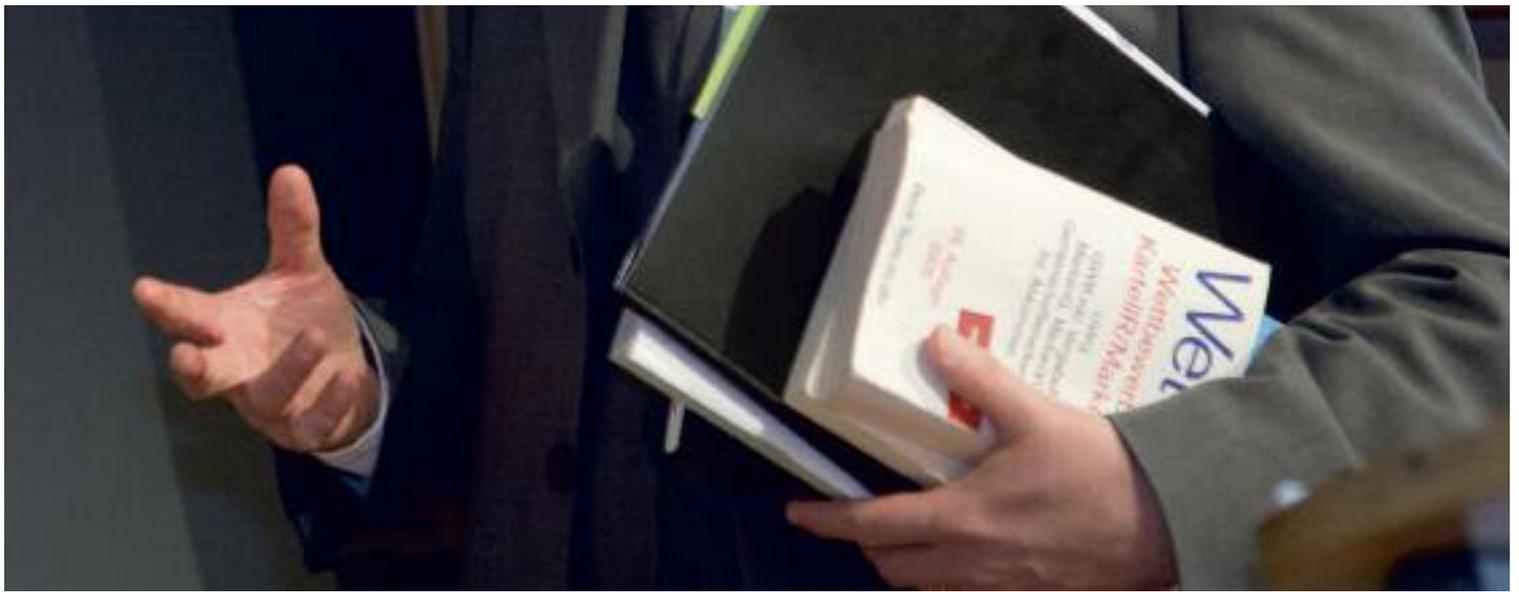




## Fachveranstaltungen

Zur Information und Fortbildung bietet der „Grüne Verein“ seinen Mitgliedern und anderen interessierten Teilnehmern aus dem In- und Ausland folgende Veranstaltungen an:

- Auf den Jahrestagungen werden in Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Kolloquien nationale und internationale Fragen des geistigen Eigentums erörtert. Die Jahrestagungen werden im Wechsel von den GRUR-Bezirksgruppen veranstaltet. Die Teilnehmer erhalten damit Gelegenheit zu fachlicher Fortbildung, Diskussion und persönlicher Begegnung.
- Die regionalen Bezirksgruppen veranstalten – zumeist monatlich – Vortrags- und Diskussionsabende zu aktuellen Problemen und Entwicklungen.
- In Zusammenarbeit mit der „AnwaltAkademie“ des Deutschen Anwaltsvereins und der Patentanwaltskammer werden Fortbildungsseminare mit erfahrenen Richtern, Anwälten, Verwaltungsbeamten und Wissenschaftlern als Referenten angeboten.
- Besondere Lehrgänge geben Rechtsanwälten die Möglichkeit, sich für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung zu qualifizieren.
- Alle ein bis zwei Jahre veranstaltet die Vereinigung in Brüssel den Workshop „GRUR meets Brussels“, welcher dem Gedankenaustausch mit Vertretern der Europäischen Kommission, des Parlaments und den beteiligten Kreisen über europarechtliche Fragen dient.
- In Kooperation mit europäischen und internationalen Partnern bietet die Vereinigung gemeinsame Tagungen, Seminare und Workshops zu ausgewählten wissenschaftlichen Rechtsfragen und praxisnahen Themen an, um die Mitglieder über besonders relevante europäische und internationale Entwicklungen zu informieren.



## Neue Herausforderungen

Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gewinnt weiterhin an Bedeutung. Machten noch vor 50 Jahren Grundstücke, Maschinen und materielle Wirtschaftsgüter den größeren Teil der Aktivwerte von Unternehmen aus, so wird dieser heute zunehmend durch Elemente des geistigen Eigentums bestimmt. Mit der Globalisierung der Wirtschaft verbindet sich das Bedürfnis eines angemessenen weltweiten Schutzes.

GRUR hat daher bereits im Jahre 2004 den Bereich „Internationale Angelegenheiten“ (Referentin: Sandra von Lingen) eingerichtet, der die internationalen Aktivitäten der Vereinigung ausbaut und entwickelt. Ziel ist, sich zuständigen internationalen Behörden, insbesondere der Europäischen Kommission, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und dem Europäischen Patentamt (EPA) als Gesprächspartner anbieten zu können.

Im Zuge dieser Internationalisierung der Vereinigung und ihrer Tätigkeiten nimmt GRUR den seit 2005 erlangten Beobachterstatus bei der WIPO wahr und wirkt an Sitzungen zuständiger Ausschüsse dieser wichtigen Organisation mit. Die Vereinigung gehört seit dem Jahre 2006 außerdem zur Users' Group des HABM und besitzt seit 2011 ein Beobachterstatus, der eine aktive Teilnahme am sog. Kooperationsfonds sowie am Konvergenzprogramm des Amtes ermöglicht. Darüber hinaus übt GRUR 2013 einen der beiden zusätzlich eingerichteten temporären Beobachtersitze im HABM-Verwaltungsrat aus. Zur Bewältigung dieser neuen Aufgaben wurde ein GRUR-HABM Kontaktausschuss gebildet, welcher direkt an den Geschäftsführenden Ausschuss der GRUR angegliedert ist.

Daneben beteiligt sich GRUR an Anhörungen und anderen Terminen der EU-Kommission und veranstaltet den bereits erwähnten „GRUR meets Brussels“ Workshop sowie Runde Tische und Seminare zu aktuellen Themen. Um den fachlich-wissenschaftlichen Austausch zu fördern und die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Verbänden und beteiligten Kreisen zu pflegen, nimmt GRUR außerdem an internationalen Tagungen und Konferenzen teil und führt gezielte Veranstaltungs- und Medienkooperationen mit ausgewählten ausländischen Partnern durch. Internationale Themen und Referenten sind auch fester Bestandteil der Jahrestagung, die seit 2008 mit deutsch-englischer Simultanübersetzung angeboten wird.

### **Finanzielle Fördermaßnahmen**

Die Vereinigung unterhält einen Wissenschaftsfonds, der ausgewählte Lehrstühle und Forschungsprojekte unter anderem durch Gewährung von Stipendien und durch Zuschüsse zur Literaturbeschaffung unterstützt. Außerdem finanziert die Vereinigung an verschiedenen Universitäten für jeweils vier bis fünf Jahre Stiftungsprofessuren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Als Habilitationsstipendium wird das in Erinnerung an den langjährigen früheren Generalsekretär der Vereinigung gestiftete „Ralf-Vieregge-Stipendium“ vergeben.

### **Organisation**

Der Gesamtvorstand leitet die Vereinsangelegenheiten nach den von der Hauptversammlung festgelegten Grundsätzen.

Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Er wird vom Gesamtvorstand gewählt und besteht aus dem Präsidenten – derzeit Dr. Hans Peter Kunz-Hallstein –, zwei Vizepräsidenten – derzeit Dipl.-Phys. Ludwig R. Schaafhausen und Prof. Dr. Dres. h.c. Joseph Straus –, dem Generalsekretär – derzeit Prof. Dr. Michael Loschelder –, dem Schatzmeister – derzeit Dr. Wolf-Dieter Wirth – und bis zu sechs Beisitzern.

Der Generalsekretär und die bei ihm eingerichtete Geschäftsstelle – Geschäftsführer RA Norbert Diel – unterstützen den Geschäftsführenden Ausschuss und den Gesamtvorstand bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Der Generalsekretär und die Geschäftsstelle sind gleichzeitig Ansprechpartner für Mitglieder und an der Vereinigung interessierte Personen und Institutionen.



Dr. Hans Peter Kunz-Hallstein  
Präsident



### Fachausschüsse und Arbeitskreise

Es bestehen zurzeit folgende Fachausschüsse und Arbeitskreise:

- Arznei- und Lebensmittelrecht
- Erfinderrecht
- Geschmacksmusterrecht
- Kartellrecht
- Patent- und Gebrauchsmusterrecht
- Schutz von Pflanzzüchtungen
- Urheber- und Verlagsrecht
- Wettbewerbs- und Markenrecht
- Biotechnologie
- Verfahrensrecht
- Softwarerecht

Fachausschüsse und Arbeitskreise beraten über Fragen des inländischen, europäischen und internationalen Rechts und bereiten die Stellungnahmen der Vereinigung zu Gesetz-, Richtlinien- und Abkommensentwürfen und zu Fragen der Rechtsanwendung vor. Die Stellungnahmen werden den zuständigen Ministerien, Behörden oder Gremien zugeleitet. Sie finden Beachtung wegen ihrer Kompetenz, Neutralität und Ausgewogenheit.

**Ich gäbe alle meine Sinfonien darum,  
die Lokomotive erfunden zu haben.**

Antonín Dvořák



## Bezirksgruppen

Derzeit bestehen :

### Bezirksgruppe Bayern

Vorsitzender: Dr. jur. Jürgen Kroher, LL.M.

c/o Kroher & Strobel

Bavariaring 20

80336 München

Tel.: 089/54 46 48-0

Fax: 089/54 46 48-48

[iplaw@kroher-strobel.de](mailto:iplaw@kroher-strobel.de)

### Arbeitskreis Nordbayern

Leiter: Dipl.-Ing. Dietrich Tergau

c/o Tergau & Walkenhorst Patentanwälte Rechtsanwälte

Mögeldorf Hauptstr. 51

90482 Nürnberg

Tel.: 0911/37 65 30 0

Fax: 0911/37 65 30 29

[Dietrich.Tergau@Tergau-Walkenhorst.com](mailto:Dietrich.Tergau@Tergau-Walkenhorst.com)

### Bezirksgruppe Berlin

Vorsitzende: Dr. Anke Nordemann-Schiffel, Maître en droit (Paris)

c/o Boehmert & Boehmert

Helene-Lange-Str. 3

14469 Potsdam

Tel.: 0331/27 50 30

Fax: 0331/27 54 321

[Nordemann-schiffel@boehmert.de](mailto:Nordemann-schiffel@boehmert.de)



### **Bezirksgruppe Frankfurt am Main**

Vorsitzender: Dipl.-Phys. Ludwig R. Schaafhausen  
c/o Keil & Schaafhausen  
Cronstettenstr. 66  
60322 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/95 96 23-0  
Fax: 069/95 96 23-50  
Schaafhausen@kspartner.de

### **Bezirksgruppe Nord**

Vorsitzender: Andreas Bothe  
c/o Hogan Lovells International LLP  
Alstertor 21  
Tel.: 040/41 99 30  
Fax: 049/41 99 3200  
Andreas.bothe@hoganlovells.com

### **Bezirksgruppe Südwest**

Vorsitzender: Prof. Dr. Thomas Sambuc, LL.M. (Yale)  
c/o Lichtenstein Körner & Partner  
Heidehofstr. 9  
70184 Stuttgart  
Tel: 0711/489 79-0  
Fax: 0711/489 79-35 o. -36  
thomas.sambuc@lkpa.de

**Erfahrung schützt uns nur vor den Fehlern, die wir schon einmal**



#### **Arbeitskreis Mannheim**

Leiter: André Haug  
c/o Rowedder Zimmermann Haß  
Augustaanlage 59  
68165 Mannheim  
Tel.: 0621/41 93 80  
Fax: 0621/41 93 880  
haug@rowedder.de

#### **Bezirksgruppe West**

Vorsitzende: Dr. Ine-Marie Schulte-Franzheim  
c/o Schulte-Franzheim Rechtsanwälte  
Hohenstaufenring 78  
50674 Köln  
Telefon: 0221/9318960  
Telefax: 0221/9318969  
koeln@schulte-franzheim.de

#### **Bezirksgruppe Mitte-Ost**

Vorsitzender: Dr. jur. habil. Uwe Richter  
c/o Dr. Richter Rechtsanwälte  
Ludwig-Wucherer-Str. 57  
06108 Halle  
Tel.: 0345/517 05 73  
Fax: 0345/517 05 74  
RA\_Uwe.Richter@web.de

**gemacht haben, aber nicht vor jenen, zu denen wir noch fähig sind.**

H.-J. Quadbeck-Seeger



## Mitgliedschaft

### Erwerb der Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft in der Vereinigung kann sich jeder bewerben, der an der Weiterentwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts interessiert ist. Die Mitgliedschaft in anderen Fachvereinigungen ist kein Hinderungsgrund. Anträge auf Mitgliedschaft und entsprechende Anfragen sind zu richten an die

**Geschäftsstelle der  
Deutschen Vereinigung für  
gewerblichen Rechtsschutz und  
Urheberrecht e.V.**  
Konrad-Adenauer-Ufer 11  
RheinAtrium  
D - 50668 Köln  
Tel.: 0221/650 65-151  
Fax: 0221/650 65-205  
E-Mail: [office@grur.de](mailto:office@grur.de)



Das GRUR-Team v.l.n.r.: Sebastian Nebel (Webmaster), Elke Gillissen (Redaktion GRUR/Büro Köln), Prof. Dr. Michael Loschelder (Generalsekretär), Marina Kreis (Assistentin des Generalsekretärs), Dr. Wolf-Dieter Wirth (Schatzmeister), Sandra von Lingen (Wiss. Referentin des Generalsekretärs/Manager Legal & International Affairs), Norbert Diel (Geschäftsführer), Karin Bundesmann (Assistentin des Geschäftsführers)

Ein Anmeldeformular findet sich am Ende dieser Broschüre sowie online unter [www.grur.org](http://www.grur.org).

### Vorteile für Mitglieder

GRUR Mitglieder erhalten jährlich ein ausführliches gedrucktes Mitgliederverzeichnis mit Anschriften, Telefonnummern, Telefaxnummern und E-Mail Adressen der Mitglieder sowie der zuständigen nationalen und internationalen Behörden, Gerichte und Organisationen, außerdem von Lehrstühlen und Instituten. Auf der Homepage [www.grur.org](http://www.grur.org) ist das Mitgliederverzeichnis den GRUR-Mitgliedern auch in elektronischer Form zugänglich.



Die Mitglieder können die Zeitschriften GRUR, GRUR Int., GRUR-RR und GRUR Prax zu Vorzugsbedingungen beziehen; gleiches gilt für die englischsprachige Zeitschrift „International Review of Intellectual Property and Competition Law“ – IIC –, die vom Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts in München herausgegeben wird. Alle Zeitschriften können auch auf CD-ROM, DVD und online bezogen werden, die Zeitschrift GRUR ab 1948, GRUR Int. ab 1952 und IIC ab 1970.

Mitglieder zahlen ermäßigte Teilnehmergebühren für die zusammen mit der AnwaltAkademie veranstalteten GRUR-Seminare sowie für die Jahrestagungen der GRUR .

### Die Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für Einzelpersonen<br>Rechtsanwälte, Patentanwälte, Richter, Mitarbeiter<br>von Unternehmen und Behörden, Sonstige      | Euro 120,00 |
| 2. Einzelpersonen (vergünstigt)<br>Patentanwaltskandidaten, Rechtsreferendare,<br>wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten | Euro 25,00  |
| 3. Für Behörden, Vereine, Körperschaften   | Euro 155,00 |
| 4. Für Unternehmen   |             |
| a) bis 500 Beschäftigte  | Euro 300,00 |
| b) über 500 Beschäftigte   | Euro 600,00 |

**Entdecken heißt sehen, was jeder gesehen hat und  
dabei denken, was niemand bisher gedacht hat.**

*Albert von Szent Gyögyi*

# Satzung

in der Fassung vom 28. September 2012

## I. Abschnitt

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

### § 1

Die „Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.“ hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, einen zweiten Sitz zu begründen.

### § 2

(1) Zweck der Vereinigung sind die wissenschaftliche Fortbildung und der Ausbau des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts, einschließlich des Wettbewerbsrechts auf der Ebene des deutschen, europäischen und internationalen Rechts.

(2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3

(1) Dem Zweck der Vereinigung sollen namentlich dienen:

a) die Erörterung und Bearbeitung von Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts in Ausschüssen, Versammlungen, Kongressen, wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Herausgabe von Fachzeitschriften (Print und Online),

b) die Unterstützung der gesetzgebenden Organe und der Behörden in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts,

c) die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, die gleichartige Bestrebungen verfolgen.

(2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Abschnitt

Mitglieder

### § 5

(1) Mitglieder der Vereinigung können werden: Einzelpersonen, Handelsfirmen, Behörden, Vereine, Berufsausübungsgesellschaften und sonstige Vereinigungen. Korporative Mitglieder können sich bei der Zugehörigkeit und Mitarbeit in den Organen und Gremien der Vereinigung und der Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung durch eine natürliche Person vertreten lassen. Diese Person ist der Vereinigung mit dem Aufnahmeantrag zu benennen. Die Mitarbeit und die Teilnahme weiterer Angehöriger der juristischen Person setzt die Aufnahme dieser natürlichen Personen als Mitglieder voraus.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss. Liegt der Wohnsitz oder Sitz des aufzunehmenden Mitglieds im Gebiet einer Bezirksgruppe (§10), so ist diese vorher zu hören.

(3) Lehnt der Geschäftsführende Ausschuss die Aufnahme ab, so teilt er das dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mit. Dem Antragsteller steht binnen einem Monat, beginnend mit dem Tag der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes, die Beschwerde an den Gesamtvorstand zu.

### § 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

### § 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und dem Geschäftsführenden Ausschuss spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen ist,

b) durch Ausschluss, über die der Gesamtvorstand nach Anhörung des Mitgliedes zu entscheiden hat. Ein Ausschluss findet statt, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber der Vereinigung gröblich verletzt oder der Würde der Vereinigung gröblich zuwidergehandelt hat,

c) durch Ausschluss mit dem Tage des Ablaufs des Rechnungsjahres, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Ankündigung des Ausschlusses den Beitrag nicht zahlt.

### § 8

(1) Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Hauptversammlung solchen Personen, die sich auf dem Aufgabengebiet der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

## III. Abschnitt

Aufbau der Vereinigung

### § 9

(1) Die Organe der Vereinigung sind:

- der Gesamtvorstand
- der Geschäftsführende Ausschuss
- die Hauptversammlung.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 12, höchstens 36 von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, sowie von je zwei Vertretern der Bezirksgruppen und den Vorsitzenden der zentralen Fachausschüsse. Bei der Besetzung des Gesamtvorstandes ist auf Vielfalt zu achten und dabei insbesondere bei der Besetzung der zu wählenden Mitglieder eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Dabei soll ein Frauenanteil proportional zum Anteil der weiblichen Mitglieder der Vereinigung erreicht werden. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und ggf. einem stellvertretenden Generalsekretär, dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

### § 10

(1) Die Vereinigung bildet Bezirksgruppen, deren Errichtung und örtliche Abgrenzung durch den Gesamtvorstand erfolgt.

(2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer Bezirksgruppe richtet sich nach dem Wohnsitz oder Sitz des Mitgliedes; Mitglieder, deren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Gebietes der Bezirksgruppen liegt, gehören der für den Sitz der Vereinigung zuständigen Bezirksgruppe an.

3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich einer anderen als der für ihn zuständigen Bezirksgruppe anzuschließen.

#### § 11

(1) Jede Bezirksgruppe gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.

(2) Die Geschäftsordnung muss die Wahl eines Vorsitzenden der Bezirksgruppe und der Bezirksgruppenvertreter für den Gesamtvorstand durch eine Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe vorsehen.

(3) Die Bezirksgruppen verwalten die ihnen vom Geschäftsführenden Ausschuss für ihre Zwecke zur Verfügung gestellten Beträge selbständig. Sie haben darüber dem Schatzmeister Rechnung zu legen.

(4) Die Bezirksgruppen können Fachausschüsse für die zum Arbeitsgebiet des Vereins gehörigen Fachgebiete einsetzen.

#### § 12

Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuss und bestimmt die Verteilung der Ämter.

#### § 13

(1) Von den durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstandes scheidet jährlich ein Drittel aus, welches durch die Amtsdauer und bei gleicher Amtsdauer, durch das Los bestimmt wird. Bei der Berechnung des Drittels werden Bruchteile auf 1 ergänzt.

(2) Scheidet ein Bezirksgruppenvertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder wird er in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt, so entsendet die Bezirksgruppe einen anderen Vertreter.

#### § 14

(1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach Grundsätzen, die von der Hauptversammlung festgelegt werden. Er trifft die Entscheidung über die Stellungnahme der Vereinigung zu rechtlichen und gesetzgeberischen Fragen.

(2) Diese Stellungnahme wird vom Präsidenten und dem Generalsekretär gemeinschaftlich nach außen vertreten.

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Er gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung an seine Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zur Post gegeben worden ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

#### § 15

Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Hauptversammlung vor und führt sie aus.

#### § 16

Der Präsident leitet die Sitzungen der Vereinigung, des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen der Vizepräsidenten, gegebenenfalls durch das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gesamtvorstandes vertreten.

#### § 17

(1) Der Schatzmeister zieht die Mitgliedsbeiträge ein, verwaltet das Vermögen und legt der Hauptversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vor. Dieser bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Dies gilt auch beim Ausscheiden von Mitgliedern.

(3) Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht bewilligt werden.

#### § 18

(1) Die Stellungnahme der Vereinigung zu rechtlichen und gesetzgeberischen Fragen soll in zentralen Fachausschüssen vorbereitet werden, deren Mitglieder der Gesamtvorstand für die Dauer von jeweils drei Jahren ernannt.

(2) Die Fachausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

#### § 19

(1) Die Vereinigung hält jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Geschäftsführenden Ausschuss bestimmt wird. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführende Ausschuss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Auf Antrag von 30 Mitgliedern muss eine außerordentliche Hauptversammlung binnen einem Monat einberufen werden.

(2) Sollten dringende Ursachen die Abhaltung der Jahreshauptversammlung unmöglich machen, so ist der Gesamtvorstand ermächtigt, die Versammlung zu verlegen oder zu vertagen. Sämtliche Ämter dauern in diesem Falle bis zur nächsten Hauptversammlung fort.

#### § 20

In den Versammlungen der Vereinigung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied durch einfache schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist vor der Versammlung dem Versammlungsleiter zur Prüfung vorzulegen.

#### § 21

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes  
b) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters auf Grund eines Berichtes der in der vorhergehenden Versammlung gewählten Kassenprüfer (g)

c) Entlastung des Gesamtvorstandes

d) Genehmigung des Voranschlages

e) Festsetzung des Jahresbeitrages

f) Wahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes

Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen. Näheres regelt eine Wahlordnung

g) Wahl zweier Kassenprüfer

h) Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses oder der Mitglieder.

#### § 22

(1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist ihre Aufgabe zur Post entscheidend.

(3) Anträge von Mitgliedern sind dem Geschäftsführenden Ausschuss mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge sind der Hauptversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Hauptversammlung sie mit Dreiviertelmehrheit für dringlich erklärt.

#### § 23

Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit alle anwesenden und vertretenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

#### § 24

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird von dem Generalsekretär oder bei dessen Verhinderung von einem von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglied eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### IV. Abschnitt

#### Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung

#### § 25

Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der in der Hauptversammlung anwesenden und von diesen vertretenen Mitgliedern beschlossen werden.

#### § 26

Anträge auf Auflösung der Vereinigung sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der in der Hauptversammlung anwesenden und von diesen vertretenen Mitgliedern beschlossen werden.

#### § 27

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an die Max-Planck-Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 28

Nach beschlossener Auflösung der Vereinigung bleibt der Gesamtvorstand solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

#### § 29

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke der Vereinigung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Hauptversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

### Wahlordnung

#### § 1

#### Wahlvorschläge und Wahlleitung

- (1) Wahlvorschläge können gemacht werden
  - a. durch den Geschäftsführenden Ausschuss
  - b. durch die Mitglieder
- (2) Wahlvorschläge des Geschäftsführenden Ausschusses und etwa schon vorliegende Vorschläge von Mitgliedern werden mit der Einladung zur Hauptversammlung mitgeteilt. Wahlvorschläge der Mitglieder müssen schriftlich bis spätestens eine Woche (§ 22 Abs.3 der Satzung) vor der Wahl bei der Geschäftsstelle der Vereinigung eingereicht werden. Sie müssen von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sein. Jedes Mitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
- (3) Die Wahl wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einer der in § 16 der Satzung genannten Personen geleitet.
- (4) Spätestens zu Beginn der Wahl gibt der Wahlleiter die Wahlvorschläge bekannt.

#### § 2

#### Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird geheim und schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Kandidaten sind gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht haben, und unter diesen die mit den meisten Stimmen.

- (2) Werden nur so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie es die Höchstzahl zulässt, dann können die Kandidaten durch Handzeichen en bloc gewählt werden, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

- (3) Werden auf Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt, als Kandidaten zu wählen sind, wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

#### § 3

#### Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter (§ 16 der Satzung) gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird er vom Präsidenten von seiner Wahl durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt.

- (2) Die anwesenden Gewählten haben sich sofort, Abwesende unverzüglich nach Zugang der Mitteilung gemäß Abs. 1 über die Annahme zu erklären.

#### § 4

#### Änderungen der Wahlordnung

Eine Änderung der Wahlordnung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Aufnahme in die Vereinigung – Einzelperson**

Name\*: .....

Vorname\*: .....

Titel\*: .....

Beruf\*: .....

Anschrift\*: .....  
(Bitte geben Sie entweder Ihre private Anschrift **oder** die Anschrift und den Namen des Kanzlei-/Firmensitzes an)

Straße/Hausnummer\*: .....

PLZ/Ort\*: .....

Telefon\*: ..... Telefax\*: .....

E-Mail\*: .....

Bundesland: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Geburtsdatum: .....

Hiermit beantrage ich, in die Vereinigung aufgenommen zu werden. Ich bitte um Bestätigung der Aufnahme.

Datum: ..... Unterschrift: .....

\* Angaben werden im Mitgliederverzeichnis veröffentlicht

**An die  
Deutsche Vereinigung für  
gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht e.V.  
Konrad-Adenauer-Ufer 11  
50668 Köln**

**Aufnahme in die Vereinigung – Unternehmen**

- Behörde/ Verein/ Körperschaft
- Unternehmen bis 500 Beschäftigte
- Unternehmen über 500 Beschäftigte  
(zutreffendes bitte markieren)

Name\*: .....

ggf. Ansprechpartner\*: .....

Anschrift\*: .....

Straße/Hausnummer\*: .....

PLZ/Ort\*: .....

Telefon\*: ..... Telefax\*: .....

E-Mail\*: .....

Bundesland: .....

Weitere Anmerkungen: .....

.....

.....

Hiermit beantragen wir, in die Vereinigung aufgenommen zu werden. Wir bitten um Bestätigung der Aufnahme.

Datum: ..... Unterschrift: .....

\* Angaben werden im Mitgliederverzeichnis veröffentlicht

**An die  
Deutsche Vereinigung für  
gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht e.V.  
Konrad-Adenauer-Ufer 11  
50668 Köln**

